

### **318. Wasserrechtliches Kolloquium**

**am Freitag, 9. Dezember 2011, 14 Uhr s.t.  
im Curtius-Konferenzraum des Bonner Universitätsclubs,  
Konviktstraße 9, 53113 Bonn**

### **Rechtsfragen der Gewässeraufsicht**

**Referent: Marc-Philip Kubitza**

§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG steht seit der Novellierung des WHG durch das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 im Zentrum des Interesses von Rechtsprechung und Wissenschaft. Ohne großen Widerspruch erkennt man in ihm die allgemeine Eingriffsgrundlage im Bereich des Wasserwirtschaftsrechts und dies trotz seiner eindeutigen „Etikettierung“ als Aufgabennorm.

Der Vortrag vom 9.12.2011 nimmt dies zum Anlass, sich näher mit dem Inhalt des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG zu beschäftigen. Dabei werden namentlich die folgenden Fragestellungen behandelt:

- Handelt es sich bei § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG tatsächlich um eine Befugnisnorm?
- In welchem Verhältnis steht § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG zu verwandten landesrechtlichen Regelungen?
- Welche Fallkonstellationen werden von § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG überhaupt erfasst?

Marc-Philip Kubitza promoviert zurzeit bei Herrn Prof. Durner zu Fragen der repressiven Gefahrenabwehr im Bereich des Wasserwirtschaftsrechts. Er ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am ZEW (Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht) bei Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Lutter sowie wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Sozietät Redeker Sellner Dahs.